

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1456  
des Abgeordneten Dr. Gauland  
der AfD-Fraktion  
Drucksache 6/3482

### **Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters in Brandenburg – 3. Quartal 2015**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1456 vom 11.02.2016:

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 1326 / Nachfrage zur Kleinen Anfrage 1211

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1211 listet die Landesregierung asylkritische Veranstaltungen der Alternative für Deutschland in einer ergänzenden Übersicht auf. Diese Übersicht wurde als Antwort auf die Fragen 1 und 3 erstellt. In beiden Fragen geht es explizit um Informationen zu „Demonstrationen, Versammlungen, Mahnwachen, Kundgebungen, Infoständen, Konzerten oder sonstige öffentliche Auftritte der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“.

- 1) In Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1326 verweist die Landesregierung darauf, dass die in Anlage 1 aufgeführten Veranstaltungen der Alternative für Deutschland keine „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ sind. Trifft dies auch auf die in Anlage 2 der Kleinen Anfrage 1211 aufgelisteten Veranstaltungen der Alternative für Deutschland zu?
- 2) Ist die Landesregierung der Auffassung, dass asylkritische Veranstaltungen eine „Aktivität der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ darstellen?
- 3) Was rechtfertigt die Aufnahme asylkritischer Veranstaltungen in eine Übersicht über „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“?
- 4) Weshalb nimmt die Landesregierung asylkritische Versammlungen der AfD in eine Übersicht über die „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ auf, obwohl diese Veranstaltungen von der Landesregierung gemäß Ihrer Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 1326 nicht zu den genannten Aktivitäten zu zählen sind?

- 5) Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Asylkritik“?
- 6) Was hat die in Anlage 2 unter Punkt 37 aufgeführte Gründungsveranstaltung der Alternative für Deutschland, bei der es sich um die Gründung eines Ortsverbandes handelt, mit einer „Aktivität der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ zu tun?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Betreffend die Veranstaltungsauflistung und die Ausführungen in der Kleinen Anfrage Nr. 1211 ist eine verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen worden. Demnach steht der Landesregierung in Ansehung dessen, was und wie genau gefragt worden ist, ein Spielraum über die Art und Weise der Antwort zu. Dabei kann sie sich ausgehend von zutreffenden Erkenntnissen und anhand sachlicher Kriterien mit dem Gegenstand der Frage auseinandersetzen, diesbezügliche aktuelle Entwicklungen aufgreifen und ihre Antwort differenzierend formulieren. So wurden vor allem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 1211, Frage 1, ergänzende und klarstellende Aussagen aufgenommen. Soweit die AfD durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage und die Einordnung der AfD als „rechts“ oder „asylkritisch“ Nachteile für die Partei befürchtet, sind verfassungsrechtlich geschützte Positionen der AfD nicht verletzt.

Frage 1:

In Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1326 verweist die Landesregierung darauf, dass die in Anlage 1 aufgeführten Veranstaltungen der Alternative für Deutschland keine „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ sind. Trifft dies auch auf die in Anlage 2 der Kleinen Anfrage 1211 aufgelisteten Veranstaltungen der Alternative für Deutschland zu?

zu Frage 1:

Ja.

Frage 2:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass asylkritische Veranstaltungen eine „Aktivität der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ darstellen?

zu Frage 2:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Polizei des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen umfassende Lagebeurteilungen mit denkbaren Szenarien erarbeitet, um den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, sowie die Abwehr von Gefahren für Teilnehmer und Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Im Zusammenhang mit der in der Anlage aufgelisteten Veranstaltung zur Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage 1211 sind aus polizeilicher Sicht in deren Umfeld neonazistische, rassistische und fremdenfeindlichen Aktivitäten der extremen Rechten nicht auszuschließen. Ebenso kann es zu Gegendemonstrationen aus dem

bürgerlichen oder linken Spektrum kommen. In diese Bewertung fließen stets Erfahrungen zurückliegender Polizeieinsätze ein, die diesen Schluss zulassen.

Die Lageeinschätzung impliziert somit nicht, dass eine „asylkritische Veranstaltung“ unweigerlich eine eigenständige und ursächliche Aktivität der extremen Rechten mit dem Zwecke der Werbung für ihre Ziele darstellt. Von „asylkritischen Veranstaltungen“ ist zumindest dann auszugehen, wenn das Motto der Veranstaltung sich eindeutig gegen die Einwanderung und Integration von Flüchtlingen richtet und/oder geeignet ist, Ängste in der Bevölkerung zu schüren.

Frage 3:

Was rechtfertigt die Aufnahme asylkritischer Veranstaltungen in eine Übersicht über „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“?

zu Frage 3:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 dieser Kleinen Anfrage wird verwiesen.

Frage 4:

Weshalb nimmt die Landesregierung asylkritische Versammlungen der AfD in eine Übersicht über die „Aktivitäten der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ auf, obwohl diese Veranstaltungen von der Landesregierung gemäß Ihrer Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 1326 nicht zu den genannten Aktivitäten zu zählen sind?

zu Frage 4:

Die Veranstaltung der AfD wurde in die Übersicht aufgenommen, da es sich nach hiesiger Auffassung um „asylkritische Veranstaltungen“ handelte. Die Erläuterungen diesbezüglich sind bitte der Vorbemerkung und der Antwort auf Frage 2 zu entnehmen.

Frage 5:

Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Asylkritik“?

zu Frage 5:

Auf die Antwort zu Frage 2 dieser Kleinen Anfrage wird verwiesen.

Frage 6:

Was hat die in Anlage 2 unter Punkt 37 aufgeführte Gründungsveranstaltung der Alternative für Deutschland, bei der es sich um die Gründung eines Ortsverbandes handelt, mit einer „Aktivität der extremen Rechten bzw. neonazistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters“ zu tun?

zu Frage 6:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 2 dieser Kleinen Anfrage sowie die Beantwortung der Frage 1 zur Kleinen Anfrage 1462, Landtagsdrucksache 6/3488 (gleiches Ausgabedatum 11.02.2016) wird verwiesen.